

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 2/06 U B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 2. März 2006 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2. März 2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle (SG) vom 18. August 2005 als unzulässig verworfen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei verfristet eingelegt worden. Das erstinstanzliche Urteil sei den Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 25. August 2005 zugestellt worden. Der Kläger habe erst am 27. September 2005, und damit nicht innerhalb der gebotenen Einmonatsfrist nach Zustellung des Urteils, das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht ersichtlich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten, ihm am 13. März 2006 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 22. März 2006 beim LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt, die das Berufungsgericht an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet hat und hier am 27. März 2006 eingegangen ist. Mit Schriftsatz vom 7. April 2006, beim BSG eingegangen am 11. April 2006, hat der Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, von einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen worden oder der Vorinstanz ein die Sachentscheidung beeinflussender Verfahrensfehler unterlaufen ist. Aus dem Akteninhalt ist nicht ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 6 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Hiervon ist grundsätzlich nicht auszugehen, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Das LSG hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils eingelegt worden ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz (§ 151 Abs 1, Abs 2 Satz 1, § 158 Satz 1 SGG). Ebenso ist zweifelsfrei gesetzlich geregelt, dass der Lauf einer Frist grundsätzlich mit dem Tage nach der Zustellung beginnt (§ 64 Abs 1 SGG) und Mitteilungen des Gerichts wie gerichtliche Zustellungen an den Bevollmächtigten zu richten sind (§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG). Hieraus ergibt sich ebenfalls eindeutig, dass es für den Lauf der Rechtsmittelfrist ohne Bedeutung ist, wann die Prozessbevollmächtigten des Klägers das Urteil an ihn weitergeleitet haben. Schließlich ist dem Gesetz ohne weiteres zu entnehmen, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer gesetzlichen Verfahrensfrist nicht zu gewähren ist, wenn Wiedereinsetzungsgründe nicht ersichtlich sind (§ 67 Abs 1 SGG), wie es das LSG im vorliegenden Fall angenommen hat. Einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen die vorgenannten Punkte mithin nicht.
- 8 Das Urteil des LSG weicht auch nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Des Weiteren ist kein Verfahrensmangel erkennbar, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.
- 9 Im Übrigen ist für den Senat auch nicht erkennbar, dass der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung des Unfalls vom 24. Mai 1965 als Wegeunfall angesichts der vorliegenden medizinischen Gutachten begründet sein könnte.
- 10 Da dem Kläger mangels Erfolgsaussicht keine Prozesskostenhilfe zusteht, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)